

Familie allein, Richter treten gleichzeitig als Belastungszeugen auf, die Glaubhaftigkeit der Angeber wird nicht überprüft, Beschlagnahmung von Vermögen oft schon vor der Verhaftung vorgenommen!

Zum Schlusse erfolgt die Feststellung: Das konfiszierte Geld und Gut sind zurückzuerstatten, die Mitarbeiter bei den ungerecht geführten Prozessen sind haftbar zu machen.

Die Justizbehörde, der Reichshofrat, und selbst der Kaiser sind an das Gutachten gebunden, und es ist unerklärlich, warum es so lange gedauert hat, bis die endgültige Entscheidung erfolgt, die allerdings an Klarheit nichts zu wünschen übrig lässt: Am 22. Juni 1684 dankt der Kaiser dem Fürstabt für seine Mühewaltung. Er erklärt, dass der Reichshofrat alle Akten studiert habe und gibt folgende Anweisungen:

Der Graf und seine Beamten dürfen keine Rechtshandlungen mehr vornehmen, und der Kommissar werde die Gerichte mit objektiven Personen besetzen.

Alle konfiszierten Güter und Gelder sind den Erben der Hingerichteten zurückzuerstatten.

Die Beamten und Richter sind zu verhaften, und ihr Vermögen ist in Beschlag zu nehmen.

Am gleichen Tage erlässt der Kaiser eine Vorladung an den Grafen von Hohenems. Er habe am Kaiserhofe zu erscheinen und sich für seine Handlungen zu verantworten, aber erst im folgenden Jahre reicht dieser ein Schreiben ein, in dem er sich als unschuldig erklärt.

Es war für ihn zu spät, sich vor der Verantwortung zu drücken. Untertanen hatten sich an den Bischof von Chur gewandt und um Schutz gegen weitere Bedrückungen gebeten, und dieser (übrigens Pate des Grafen) gab die Klagen an den Kaiser weiter, dem nun endgültig die Geduld vergeht. Er ermächtigt den Fürstabt, den Grafen «an einen wahrlichen Ort, solchergestalt dass er nicht entkomme und niemandem Schaden zufüge, zu versorgen.» Der Kommissar handelt sofort, und der Graf ist fortan ein Gefangener. Drei Jahre später berichtet der Fürstabt dem Kaiser: «Es hat Gott dem Allmächtigen gefallen, den einige Zeit in Arrest gehaltenen Grafen von Hohenems und Vaduz, Herrn Ferdinand Carl Franz in meinem Schloss Kemnath von diesem Zeitlichen in das Ewige abzufordern.»

Noch 1685 erlassen Rupert von Kempten und seine Delegierten einen Aufruf an die Untertanen in unserem Lande. Es heisst darin, dass